

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kreuzweg-Teilbereich“ der Ortsgemeinde Dernbach

B. Textfestsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die unter § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 BauNVO zulässigen Ausnahmen – Beherbergungsbetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 1.2 Außerdem sind nachstehend aufgeführte sonstige nicht störende Gewerbebetriebe innerhalb des allgemeinen Wohngebietes unzulässig:
Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des §33i GewO sowie Betriebe mit Sex-Darbietungen (insbesondere Striptease-Lokale), die der Erlaubnis nach § 33a GewO bedürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen wie folgt bestimmt:

- 2.2 Grundflächenzahl (GRZ)
Die **GRZ** beträgt **0,3**.

- 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)
Die **GFZ** beträgt **0,6**.

- 2.4 Anzahl der Vollgeschosse
Zahl der **Vollgeschosse = 2**, wobei die nachstehend angegebene Firsthöhe nicht überschritten werden darf.

- 2.5 Firsthöhe (FH)
Die **Firsthöhe** beträgt **10,00 m**.
Als unterer Bezugspunkt gilt die der **tiefste Punkt** der Grundstücksfläche an der **öffentlichen Verkehrsfläche**. Als oberer Bezugspunkt gilt die Dachbegrenzungslinie.

3. Bauweise der baulichen Anlagen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise nach § 22 BauNVO. Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, freizuhalten.

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze nach § 23 BauNVO mit bis zu maximal 5 m² und maximal 1,50 m Tiefe sowie 1/3 der Gebäudelänge ist zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten.

5. Höchstzahl zulässiger Wohnungen

Pro Einzelhaus sind **maximal 2 Wohnungen** zulässig.
Pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohnung zulässig.

6. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen, Abgrabungen und Betonrückenstützen sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Pro 150 m² Baugrundstück ist min. ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind pro 150 m² min. 1 Obstbaum – Hochstamm alter, heimischer Sorte zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Auswahl der Baumarten hat nach anliegender Pflanzliste zu erfolgen.

Oberflächenwasser ist möglichst in einer Zisterne zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

8. Festsetzungen über Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Der gesamte Planbereich ist durch den Betriebsablauf der Westerwälder Holzwoollefabrik auf den Pazellen Nr. 1926/10 und 1926/13 **lärmvorbelastet**. Auskunft hierüber gibt das dem Bebauungsplan beiliegende Gutachten des **Sachverständigen Pies** vom 06.07.2001 sowie vom 07.02.2002.

- a) Der Holzwoollefabrik zugewandten Seite
Aus diesem Grunde wird bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, in den Aufenthaltsräumen in der parallel zu der Straße Kreuzweg stehenden Gebäudeseite, **Schallschutzfenster** der **Schallschutzklasse 3** der VDI-Richtlinie 2719 festgesetzt
- b) Der Autobahn zugewandten Seite
Fenster in Schlafräumen müssen den Anforderungen der Schallschutzklasse 2 gem. VDI-Richtlinie 2719 entsprechen und ein Schalldämmmaß $R'_{w,p} \geq 34$ dB aufweisen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung baulicher Anlagen

- 1.1 Dachform und Dachneigung
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen nur mit geneigtem Dach zulässig.
Das Mansarddach ist im Rahmen der Geschossigkeit und der Firsthöhe unabhängig von der Dachneigung möglich
Die Dachneigung ist auf 25° bis 45° festgesetzt.
Garagen und Nebenanlagen können auch mit Dachneigungen unter 25° bzw. mit einem Flachdach ausgeführt werden.
- 1.2 Firstrichtung
Die Firstrichtung hat parallel zum Kreuzweg zu erfolgen
- 1.3 Dachaufbauten
Dachaufbauten (Gauben oder Dacherker) dürfen pro Hausseite eine Breite von maximal 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 1.4 Dach- und Baukörpergestaltung
Die Dacheindeckung darf nicht mit glasierten oder reflektierenden Materialien ausgeführt werden.

2 Zahl der notwendigen Stellplätze

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Der Stauraum vor der Garage gilt nicht als Stellplatz.

3 Einfriedungen

Stacheldrahtzäune sind unzulässig.
Als Einfriedung sind grundsätzlich Hecken aus einheimischen Laubgehölzen, Mauern, Holzzäune und eingegrünte (bepflanzte) Maschendrahtzäune zulässig.
Die Höhe darf 1,00 m nicht überschreiten.
Hinweis: Bei Bepflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtes zu beachten.

III. Hinweis ohne Festsetzungscharakter

1. Die Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 30. September 1994 ist zu beachten.

Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschließlich Arbeitszeitregelungen für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in Rheinland-Pfalz vom 27. April 1994, kündbar mit einer Frist von 2 Monaten auf den Monatsschluß, erstmals zum 31. Mai 1995.

Der Vertrag ist abgeschlossen zwischen:

dem Landesinnungsverband des
Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerks
Rheinland-Pfalz,
Göttelmannstraße 2,
55130 Mainz,

einerseits,

und

der Industriegewerkschaft
Bau-Steine-Erden,
Landesverband Rheinland-Pfalz,
Kaiserstraße 26 — 30,
55116 Mainz,

andererseits.

Der Antragsteller hat beantragt, den vorgenannten Tarifvertrag zum 1. Mai 1994 für allgemeinverbindlich zu erklären. Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Auf Grund des § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mainz, das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen.

Zu diesem Antrag kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich Stellung genommen werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuß.

II.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den vorgenannten Antrag vor dem Tarifausschuß wird auf Mittwoch, den 30. November 1994, 11.15 Uhr, im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, Besprechungszimmer 401, 4. Stock, anberaumt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen (§ 5 DVO/TVG).

Mainz, den 28. September 1994

- 623 - 71 816 - 3 XIX/94 -

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
Im Auftrag
P a h l e

Bezirksregierung Koblenz

5730.

Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Dernbach,
Ebernhahn, Elgendorf und Wirges
Westerwaldkreis
zugunsten der Verbandsgemeindewerke
Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 23. September

1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz — LWG —) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Schachtanlage „Schöne Aussicht“ in der Gemarkung Dernbach, Flur 52, wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet wird in den Gemarkungen

Dernbach, Fluren 36, 52, 53, 55 und 56
Ebernhahn, Fluren 22, 23 und 24
Elgendorf, Flur 10 und
Wirges, Flur 49

durch drei Schutzzonen gebildet;

Zone I = Fassungsbereich
(blaue Umrandung),

Zone II = Engere Schutzzone
(grüne Umrandung),

Zone III = Weitere Schutzzone
(rote Umrandung).

Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen können den nachrichtlich beigefügten Lageplänen entnommen werden.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 550,00 ha.

Davon entfallen auf:

die Zone I = 0,2325 ha

die Zone II = 18,5477 ha und

die Zone III = 531,2198 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben (Geltungsbereich der Rechtsverordnung):

Grenzverlauf der Schutzzonen I

Der Grenzverlauf der Schutzzonen I, es sind mehrere Zonen I ausgewiesen, ist auf die jeweiligen Schächte und Pingen abgestellt und verschieden groß festgelegt. Die Schächte sind auf das Gauß-Krüger-Koordinatensystem eingemessen und jederzeit in der Örtlichkeit auffindbar.

Für den Maschinenschacht — Wassergewinnungsschacht — mit den Überhauen a und d wurde ein Rechteck in der Abmessung 20 x 55 m festgelegt. Der Mindestabstand von der Tagesöffnung beträgt 10 m.

Für den Schürfschacht I und II wurde eine Schutzfläche von 15 x 45 m mit einem Minimumabstand der früheren Tagesöffnungen zur Zonengrenze von 7,50 m festgelegt.

Ebenso ist für den Schürfschacht I eine Fläche von 15 x 15 m, mit der früheren Tagesöffnung im Zentrum ausgewiesen.

Überhauen m ist mit 10 x 10 m, zentrisch zum Überhauen, schutzzonenmäßig gesichert.

Der „Alter Schacht“ ist mit einer Fläche von 15 x 15 m mit zentrischer früherer Tagesöffnung in die Schutzzone einbezogen.

Grenzverlauf der Schutzzone II

Der Grenzverlauf der Schutzzone II beginnt am Treffpunkt des Flurstückes 3/4 der Flur 55, Gemarkung Dernbach mit dem Wegeflurstück 74/4 und dem Autobahnflurstück 72/9, alle Flur 55, Gemarkung Dernbach und verläuft in nördlicher Richtung

über die Flurstücksgrenze 72/9 zu 3/4 bis zum Wegeflurstück 77/4 Flur 55. Von hier aus verläuft die Grenze zwischen dem Wegeflurstück 77/4 und dem Autobahnflurstück 72/9, Flur 55, wechselt in die Flur 52 über und verläuft zwischen den Flurstücken 4944/12 und 4944/7 nachfolgend 4944/10 und 4944/9, nachfolgend 4944/8 und 4944/7 bis zum Zusammentreffen des Wegeflurstückes 4944/8 mit den Autobahnflurstücken 4944/7 und 4941/29 Flur 52, Gemarkung Dernbach.

Von hier aus verläuft die Grenze zwischen dem Wegeflurstück 4944/8 und dem Autobahnflurstück 4941/29 bis zum Treffpunkt der Flurstücke 4944/11 und 4947/4. Von hier aus verläuft die Grenzlinie zwischen dem Waldflurstück 4944/11 und dem Wegeflurstück 4947/4, Flur 52 in westlicher Richtung bis zum Zusammentreffen der Flurstücke 4944/11, 4942 und des Wegeflurstückes 4947/4, Flur 52, Gemarkung Dernbach.

Von hier aus verläuft die Schutzzonengrenze in süd-südwestlicher Richtung zwischen den Waldflurstücken 4944/11 und 4942 bis zum Treffpunkt der Flurstücke 4942, 4943 und 4944/11, knickt hier um etwa 21° in östlicher Richtung ab und verläuft entlang der Flurstücksgrenze von 4943 zu 4944/11 auf eine Länge von 190 m. Hier knickt der Grenzverlauf um 98° in östlicher Richtung ab und verläuft gradlinig auf eine Länge von 316 m bis zur Flurstücksgrenze 4945 zum Wegeflurstück 77/4, alle Flur 52, Gemarkung Dernbach. Hierbei werden die Flurstücke 4944/11 und 4945 durchschnitten.

Von hier aus schwenkt die Schutzzonengrenze um 55° in nördlicher Richtung ab und verläuft, das Wegeflurstück 77/4, Flur 55 und nachfolgend das Flurstück 2/2, Flur 55 durchschneidend, nach einer Strecke von 285 m zum Treffpunkt des Flurstückes 2/2 mit dem Wegeflurstück 74/4 und dem Autobahnflurstück 72/9. Von hier aus erfolgt die geradlinige Verbindung in einer Entfernung von 24 m bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzverlaufsbeschreibung.

Grenzverlauf der Schutzzone III

Der Grenzverlauf der Schutzzone III beginnt an der Gemarkungsgrenze Dernbach/Elgendorf am Berührungspunkt der Flurstücke 4/3, Flur 10 und des Wegeflurstückes 132/2, Flur 1, Gemarkung Elgendorf mit dem Wegeflurstück 89/2 der Flur 56, Gemarkung Dernbach und verläuft in nord-nordwestlicher Richtung über das Flurstück 62/6, das Wegeflurstück 62/5 und das Autobahnflurstück 71/1 der Flur 56, Gemarkung Dernbach bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 52/2, 53 und das Wegeflurstück 87/2, alle Flur 56, Gemarkung Dernbach.

Von hier aus verläuft die Grenze der Schutzzone III entlang der Grenze des Wegeflurstückes 87/2 mit dem Flurstück 53 und 54 bis zum Berührungspunkt der Wegeflurstücke 87/2 und 84 mit Flurstück 54, alle Flur 56, Gemarkung Dernbach. Ab hier überquert die Grenzlinie das Wegeflurstück 84 und verläuft bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 50, Flur 56 und dem Wegeflurstück 59, Flur 57, Gemarkung Dernbach.

Von hier aus verläuft die Grenze weiter in nord-nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücke 50, 49, 48, 47 und 46 bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 46, Flur 56 mit den Wegeflurstücken 60, Flur 57 und 82, Flur 56. Hier in nordwestlicher Richtung abknickend, entlang der Grenze des Flurstückes 46, des Wegeflurstückes 83 und des Flurstückes 45/2 mit dem Wegeflurstück 82.

alle Flur 56, Gemarkung Dernbach, bis zum Berührungspunkt der Wegeflurstücke 45/1 und 82 mit Straßenflurstück 74/12. Von hier aus gradlinige Verbindung mit dem Berührungspunkt der Wegeflurstücke 76 und 77/2 mit Flurstück 22, alle in Flur 56, Gemarkung Dernbach gelegen. Dabei werden die Wegeflurstücke 74/12, 27/1, 27/2 und die Wegeflurstücke 27/3, 26/3, 25, 24 und 22 durchschnitten. Von hier aus gradlinige Verbindung mit dem Berührungspunkt des Wegeflurstückes 76 und der Flurstücke 10 und 9, alle Flur 56, Gemarkung Dernbach. Von hier aus um 34° in nördlicher Richtung abknickend, auf eine Länge von 438 m verläuft die Grenzlinie bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 3430/1 mit den Straßenflurstücken 3429/1 und 3453/35, alle Flur 36, Gemarkung Dernbach.

Von hier aus verläuft die Grenzlinie entlang des Straßenflurstückes 3453/35 über die Grenze zu den Flurstücken 3430/1 und 3433/1, Flur 36, fortlaufend über die Grenzen der Straßenflurstücke 5372/9, Flur 36 und 76/14, Flur 55 mit Straßenflurstück 5372/6 Flur 36, bis zum Berührungspunkt der Straßenflurstücke 76/14, Flur 55 und des Straßenflurstückes 5372/6, Flur 36 mit Flurstück 62/1, Flur 55.

In nördlicher Richtung über die Flurstücksgrenze der Flurstücke 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6 mit dem Straßenflurstück 5372/6 verläuft die Grenze weiter bis zum Zusammentreffen der Grenzlinie mit dem Straßenflurstück 87 Flur 55, verläuft in östlicher Richtung weiter bis zum Schnittpunkt der Straßenflurstücke 87, Flur 55 und 5351/5, Flur 33, mit Straßenflurstück 5372/6, Flur 36, alle Gemarkung Dernbach.

Von hier aus um 90° in nördlicher Richtung abschwenkend, entlang der Straßenflurstücksgrenze 46, Flur 55 und 5357, Flur 33 verläuft die Grenzlinie bis zum Berührungspunkt der Straßenflurstücke 46 und 86, Flur 55 mit Flurstück 5357, Flur 33. Von hier aus in nördlicher Richtung weiter über die Grenzlinie der Straßenflurstücke 86, Flur 55 mit 5357, Flur 33, weiter über die Grenzlinie des Straßenflurstückes 45/4, Flur 55 mit 5357 Flur 55 verläuft die Schutzzonengrenze bis zum Berührungspunkt der Straßenflurstücke 85, Flur 55, 5356/2, Flur 33 und 5354/4, Flur 33, Gemarkung Dernbach. Von hier aus gradlinige Verbindung, um 63° in westlicher Richtung abschwenkend, auf eine Länge von 191 m verläuft die Schutzzonengrenze bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 12 und 13 mit Wegeflurstück 84, alle Flur 55. Die Grenzlinie verläuft weiter entlang der Grenze von Flurstück 12 mit 84, 12 mit 81, 11 mit 81, 10 mit 81, 10 mit 80/1 und Wegeflurstück 83 mit Wegeflurstück 80/1, alle Flur 55, bis zum Berührungspunkt der Wegeflurstücke 83 und 80/1, Flur 55 mit Wegeflurstück 5359 und Flurstück 3230, Flur 34. Weiter verläuft die Schutzzonengrenze in westlicher Richtung entlang der Wegeflurstücke 5359, Flur 34 und 80/1, Flur 55 bis zur Flurstücksgrenze 4941/28, Flur 52.

Von hier aus um 61° in nördlicher Richtung abknickend verläuft die Schutzzonengrenze auf eine Länge von 297 m bis zur Gemarkungsgrenze Dernbach/Wirges, die Flurstücke 4941/28 und 4949/1, Gemarkung Dernbach gradlinig durchschneidend. Von hier aus schwenkt der Grenzverlauf um 16° in westlicher Richtung ab und trifft in einer Entfernung von 129 m auf das Wegeflurstück 6909/4, Flur 49, Gemarkung Wirges, hierbei das Flurstück 6908/39 gradlinig durchschneidend. Hier schwenkt der Grenzverlauf um 90° in nordwestlicher Richtung, entlang des Wegeflurstückes 6909/4, Flur 49, Gemarkung Wirges ab und trifft nach 50 m auf den Einfahrtsweg (ohne Flurstücksbezeichnung) des Waldspielplatzes der Stadt Wirges.

Hier schwenkt die Grenzlinie wiederum um 100° in nordwestlicher Richtung ab und verläuft auf eine Länge von 95 m über den Waldspielplatz, knickt um 21° in nördlicher Richtung ab und verläuft auf eine Länge von 258 m bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 6908/39, Flur 49, Gemarkung Wirges mit den Flurstücken 2029/6 und 2030, Flur 25, Gemarkung Ebernhahn.

Von hier aus knickt die Grenzlinie um 85° in westlicher Richtung ab und verläuft gradlinig über das Flurstück 6908/39 Flur 49, Gemarkung Wirges bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 2028/11, Flur 25, Gemarkung Ebernhahn, 6908/39 Flur 49, Gemarkung Wirges und dem Autobahnflurstück 6908/28, Flur 49, Gemarkung Wirges und Autobahnflurstück 2028/10, Flur 25, Gemarkung Ebernhahn, auf eine Länge von 356 m.

Von hier aus verläuft die Schutzzonengrenze auf der Flurstücksgrenze der Autobahnflurstücke 2028/10, 2028/2, 2028/12, alle Flur 25, Gemarkung Ebernhahn mit den Autobahnflurstücken 6909/28, 6907/36, 6907/26, 6907/40 und 6907/41, alle Flur 49, Gemarkung Wirges bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 6907/41, 6907/25, Flur 49, Gemarkung Wirges mit den Flurstücken 2028/12 und 2028/15, Flur 25, Gemarkung Ebernhahn.

Von hier aus knickt die Grenzlinie um 6° in südlicher Richtung ab und verläuft gradlinig bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 2017/19, Flur 24, Gemarkung Ebernhahn mit dem Wegeflurstück 2025/1, Flur 24, Gemarkung Ebernhahn und dem Flurstück 2034/5, Flur 25, Gemarkung Ebernhahn.

Von hier aus verläuft die Grenzlinie um 19° abknickend in südlicher Richtung, entlang der Flurstücksgrenze 2017/19 weiter. Nach einer Gesamtlänge von 420 m trifft diese auf das Wegeflurstück 2025/1, Flur 24, Gemarkung Ebernhahn.

Von hier aus knickt die Grenzlinie um 36° in westlicher Richtung ab und verläuft entlang eines ungenannten Wegeflurstückes (Waldschneise) gradlinig auf einer Länge von 575 m durch das Flurstück 2017/19, Flur 24, Gemarkung Ebernhahn bis zum Treffpunkt mit der Gemarkungsgrenze Ransbach-Baumbach. Von hier aus knickt die Grenzlinie um 86° in südlicher Richtung ab und verläuft über das Flurstück 2017/19, Flur 24, Gemarkung Ebernhahn auf eine Länge von 323 m bis zum Treffpunkt des Flurstückes 2017/19 mit Wegeflurstück 2017/5 und Autobahnflurstück 2017/1, alle Flur 24, Gemarkung Ebernhahn. Von hier aus verläuft die Grenzlinie um 90° abknickend, 5 m in östliche Richtung, knickt wiederum um 90° in südlicher Richtung ab und verläuft entlang des Autobahnflurstückes 2017/1 und des Wegeflurstückes 2017/7 bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 2017/1, 2017/7, 2017/8, alle Flur 24, Gemarkung Ebernhahn.

Von hier aus verläuft die Grenzlinie weiter gradlinig in süd-südöstlicher Richtung über das Wegeflurstück 2017/7 und das Wegeflurstück 2025/7, alle Flur 24, Gemarkung Ebernhahn und Wegeflurstück 6901/4 und 6901/5, Flur 49, Gemarkung Wirges, durchschneidet geringfügig das Flurstück 6897, durchquert das Flurstück 6896/2 und verläuft bis zum Treffpunkt der Flurstücke 6896/2 und 6904/4, alle Flur 49, Gemarkung Wirges mit dem Straßenflurstück 6896/1 (Kreisstraße 126) auch in Flur 49 gelegen auf eine Länge von 925 m. Von hier aus verläuft die Schutzzonengrenze weiter in südwestlicher Richtung über die Straßenflurstücke 6896/1, 6911/1, und 6911/2, durchquert das Flurstück 6903/2, alle Flur 49,

Gemarkung Wirges, bis zum Treffpunkt des Flurstückes 6903/2 Flur 49, Gemarkung Wirges mit den Flurstücken 4955/4 und 4954, Flur 53, Gemarkung Dernbach.

Von hier entlang der Flurstücksgrenze 4955/4 und 4954, Flur 53 auf eine Länge von 382 m, gradlinig über das Flurstück 4955/4, Flur 53, Gemarkung Dernbach, bis zum Treffpunkt mit Flurstücksgrenze 4951, Flur 53, Gemarkung Dernbach. Von hier aus, um 55° in östlicher Richtung abknickend, durch das Flurstück 4951, Flur 53, Gemarkung Dernbach, bis zum Wegeflurstück 4958/2, Flur 53, Gemarkung Dernbach. Von hier aus um 10° in südliche Richtung abknickend, mit Überquerung des Wegeflurstückes 4958/2, Flur 53, des Wegeflurstückes 15, Flur 10, Gemarkung Elgendorf, weiter über das Wegeflurstück 14, Flur 10, Gemarkung Elgendorf bis zum Treffpunkt mit den Flurstücken 10, 14 und 2, Flur 10, Gemarkung Elgendorf.

Von hier aus weiter in östliche Richtung entlang der Flurstücksgrenzen von 2 und 10, Flur 10, Gemarkung Elgendorf, fortführend die Grenzen zwischen 2 und 11 und 3/2 und 9 bis zum Treffpunkt der Flurstücke 3/2, 9, 7 der Flur 10, Gemarkung Elgendorf.

Von hier aus schwenkt die Grenzlinie um 30° in nördliche Richtung ab und verläuft entlang der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 3/2 und 7, Flur 10 bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 3/2, 7 und 5/2.

Wiederum in nördlicher Richtung um 43° abschwenkend, zwischen den Flurstücken 3/2 und 5/2 verläuft die Schutzgrenze bis zum Treffpunkt der Straßenflurstücke 5/1 und 3/1 (Kreisstraße 126) mit den Flurstücken 3/2 und 5/2, alle Flur 10, Gemarkung Elgendorf gelegen.

Von hier aus verläuft die Schutzlinie, um 64° in östlicher Richtung abschwenkend, durch das Flurstück 4/3, Flur 10, Gemarkung Elgendorf, auf eine Länge von 312 m bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbaren Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- die für die Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten;
- jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- Anwendung von Mitteln für den Pflanzenschutz im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung;
- organische Düngung.

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen

menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Ställe, Gärfuttermieten;
- c) Baustellen, Baustofflager;
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderung bestehender Verkehrswege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt;
- e) Campingplätze, Sportanlagen;
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel;
- h) Neuanlage und weitere Belegung vorhandener Friedhöfe;
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Sprengungen;
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferde;
- m) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht; Überdüngung;
- n) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern;
- o) Gärfuttermieten;
- p) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe;
- q) Lagerung von Heizöl und Dieselöl;
- r) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- s) Durchleiten von Abwasser;
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
- u) Dräne und Vorflutgräben;
- v) Fischteiche;
- w) Aufbringen von Klärschlamm.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen- und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserreinigung, Untergundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;

- b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
- c) Massentierhaltung;
- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren;
- e) offene Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel, die nach der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) — in der jeweils gültigen Fassung — in Wasserschutzgebieten verboten sind;
- f) Lagern, Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, zum Beispiel von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- g) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- j) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen;
- k) Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) in der jeweils gültigen Fassung;
- l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- n) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
- o) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
- p) Neuanlage von Friedhöfen;
- q) Rangierbahnhöfe;
- r) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (zum Beispiel Teer, phenolhaltige Bitumina und Schlacken);
- s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

(1) Die Bezirksregierung kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Verbandsgemeindewerke Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges.

§ 7

Einsichtnahme

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung, der die Planunterlagen beigelegt sind, wird während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

- a) Bezirksregierung Koblenz
— Obere Wasserbehörde —
Neustadt 21, 56068 Koblenz
- b) Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges
- c) Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8,
56410 Montabaur

zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Koblenz über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 30. September 1994

61 - 43 - 19/86 -

Bezirksregierung Koblenz

In Vertretung

Voigt

**Bezirksregierung
Rheinhausen-Pfalz**

5731.

**Vollzug des Stiftungsgesetzes
Genehmigung zur Errichtung der
„Stiftung Berdelle-Hilge
Deutsches Pumpen-Museum“**

Genehmigung

Gemäß § 4 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), genehmigt die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz die am 24. August 1994 von Herrn Philipp Berdelle-Hilge errichtete

„Stiftung Berdelle-Hilge
Deutsches Pumpen-Museum“

mit Sitz in Bodenheim am Rhein, als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 24. August 1994 geregelt.

Neustadt, den 2. September 1994

Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz

In Vertretung

Ralf Neumann

**Satzung der
„Stiftung Berdelle-Hilge
Deutsches Pumpen-Museum“**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Berdelle-Hilge Deutsches Pumpen-Museum“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bodenheim/Rhein.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Deutsche Pumpen-Museum zu betreiben, in seinem Bestand zu unterhalten und nach Kräften zu fördern.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

1. Unterhaltung, Pflege, Ausbau und Erweiterung des Deutschen Pumpen-Museums.
2. Schaffung notwendiger Einrichtungen und Erweiterungsbauten sowie Ausstellungsräumen.
3. Ausbau der Bibliothek und Erweiterung der Fachliteratur sowie Einrichtung einer Patentedokumentation des Pumpen-Museums.

4. Ankauf von Exponaten und Herstellen von Repliken.

5. Durchführung von Veranstaltungen und Vermittlung des Stiftungszweckes.

6. Öffnung des Deutschen Pumpen-Museums für die Öffentlichkeit.

7. Weitere Maßnahmen zur Förderung des Stiftungszweckes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. einem Anfangsvermögen von 200 000,— DM
2. den der Stiftung zugewendeten Exponaten des Deutschen Pumpen-Museums, soweit sie nicht Leihgaben sind
3. Zuwendungen, die ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen — Zustiftungen —
4. sonstigen Zuwendungen.

(2) Eine Zuwendung an die Stiftung kann mit der Auflage verbunden sein, daß sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(4) Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur dann zulässig, wenn der Stifterwillen anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

§ 5

Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen des Stifters, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet werden, um diese finanzieren zu können.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Der Vorsitzende des Fördervereins Deutsches Pumpen-Museum e.V. gehört dem Vorstand der Stiftung kraft Amtes an.

(2) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist unbeschränkt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder durch einstimmige Wahl seinen Nachfolger.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann von dem Stiftungsrat abberufen werden, wenn er gegen den Stiftungszweck verstößt, mehr als drei Sitzungen fern bleibt oder auf eigenen Wunsch ausscheiden möchte.

(4) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die monatlichen Vergütungen sollen sich den Einnahmen anpassen, maximal aber nicht mehr als 3% der monatlichen Einnahmen der Stiftung betragen.

(6) Der Vorstand soll mindestens 4 x im Jahr tagen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, der Vorsitzende hat zwei Stimmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes mit Rücksicht auf den erkennbaren und mutmaßlichen Willen des Stifters erfordert.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes
3. die Vergabe der Stiftungsmittel
4. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Erstellung der Jahresrechnung.

(3) Die Anschaffung von Exponaten soll Vorrang vor anderen Entscheidungen über die einzelnen Stiftungsziele genießen.

Sollte der Vorstand über die in § 2 festgelegten Ziele museumstechnisch wichtige und richtige Anschaffungen beschließen, so sind hierfür drei der fünf Vorstandsstimmen notwendig.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung entweder durch dessen Vertreter oder durch weitere zwei Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.

§ 9

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, er kann bis zu zwei Personen erweitert werden.

Im einzelnen gehören dem Stiftungsrat an:

1. zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes
2. der Ordinarius für Fluidmechanik und Prozessautomation der Technischen Universität München
3. ein Mitglied einer dem Stiftungszweck nahestehenden Stiftung

(2) Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Bei Ausscheiden eines der unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 berufenen Mitglieder soll dem Dekan bzw. der Fremdstiftung das Berufungsrecht zustehen.

(3) Der Stiftungsrat soll mindestens jährlich 1 x tagen.

VG Wirtges - nur für den Dienstgebrauch